



Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Freies Radio B138** (ZVR-Zahl 271240485) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, für die Dauer von zehn Jahren ab 20.02.2023 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Kirchdorf an der Krems**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 4 beschriebenen Übertragungskapazitäten „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“, „LEONSTEIN (Feuerwehr) 107,9 MHz“, „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ und „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet den Bezirk Kirchdorf entlang der Pyhrnpass Straße und der Pyhrn Autobahn von Kremsmünster bis Windischgarsten, soweit dieses Gebiet durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

Die Beilagen 1 bis 4 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm ist ein nichtkommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm. Die inhaltliche Programmgestaltung orientiert sich an der Charta der Freien Radios. Das Programm richtet sich nicht ausdrücklich an eine bestimmte Zielgruppe. Vielmehr soll mit einem bunten, vielfältigen und vor allem regionalen Programmangebot ein alters- und interessenmäßig möglichst breit gefächertes Publikum angesprochen werden. Zentrales Merkmal des Hörfunkprogramms ist der offene Zugang, in dessen Rahmen auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung regelmäßige Sendungen im Tages-, Wochen- oder Monatsrhythmus ehrenamtlich gestaltet werden. Im Mittelpunkt des offenen Zugangs steht das kulturelle, soziale und zivilgesellschaftliche Leben der Region. Hierbei werden sowohl Formen zeitgenössischer Kunst und Kultur, traditionelle heimat- und volkskundliche sowie auch soziale Themen abgedeckt. Das Programm enthält auch fremd- bzw. mehrsprachige Sendungen. Neben den im offenen Zugang gestalteten Sendungen, werden auch journalistisch bzw. redaktionell bearbeitete Magazine und Beiträge gesendet. Ferner werden die BBC News sowie im Umfang von rund vier Prozent des Programms Sendungen anderer Freier Radios übernommen. Der Wortanteil bei moderierten Musiksendungen beträgt zwischen 25 und 30 %, während er bei Themensendungen auch 80 bis 90 % betragen kann. Das Musikprogramm orientiert sich an keiner ausdrücklichen Festlegung auf bestimmte Genres oder Zielgruppen. Die Musik wird im Rahmen des offenen Zugangs von den jeweiligen Sendungsverantwortlichen ausgewählt. Es deckt eine große Vielfalt ab, wobei auch in Österreich lebende Musiker und die lokale und regionale Kunst- und Kulturszene eingebunden werden.

2. Dem Verein Freies Radio B138 wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilage 1 bis 4) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in den Beilagen 2 und 3 beschriebenen Übertragungskapazitäten „LEONSTEIN (Feuerwehr) 107,9 MHz“ und „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ gilt die Bewilligung in Spruchpunkt 2. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. für die jeweilige Übertragungskapazität. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. für die jeweilige Übertragungskapazität.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWXXXX, Verwendungszweck: KOA 1.381/22-007, einzuzahlen.
7. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 04.03.2022 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“, „LEONSTEIN (Feuerwehr) 107,9 MHz“, „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ und „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Kirchdorf an der Krems“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 09.05.2022 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 02.05.2022 ein Antrag des Vereins Freies Radio B138 auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten bei der KommAustria ein. Weitere Anträge auf Erteilung einer Zulassung für das ausgeschriebene Versorgungsgebiet langten nicht ein.

Mit Schreiben vom 11.05.2022 ersuchte die KommAustria den Antragsteller um Ergänzung des Antrags gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G.

Am 11.05.2022 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Am 24.05.2022 reichte der Antragsteller ergänzende Angaben und Unterlagen nach.

Am 20.06.2022 übermittelte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria.

Mit Schreiben vom 23.06.2022 ersuchte die KommAustria die Oberösterreichische Landesregierung um eine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Mit Schreiben vom 12.07.2022 nahm die Oberösterreichische Landesregierung dahingehend Stellung, dass gegen eine Zulassungserteilung an den bisherigen Zulassungsinhaber kein Einwand bestehe.

Mit Schreiben vom 26.07.2022 wurde dem Antragsteller das frequenztechnische Gutachten sowie die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Weitere Schriftsätze langten nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Kirchdorf an der Krems“ liegt im Bundesland Oberösterreich und erstreckt sich im Bezirk Kirchdorf entlang der Pyhrnpass Straße bzw. der Pyhrn Autobahn von Kremsmünster bis Windischgarsten. Das Versorgungsgebiet umfasst folgende Gemeinden:

Adlwang, Aschach an der Steyr, Bad Hall, Dietach, Eberstalzell, Edlbach, Edt bei Lambach, Grünburg, Haidershofen, Hinterstoder, Inzersdorf im Kremstal, Kematen an der Krems, Kirchdorf an der Krems, Kirchham, Klaus an der Pyhrnautobahn, Kremsmünster, Lambach, Micheldorf in Oberösterreich, Molln, Nußbach, Oberschlierbach, Pettenbach, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Piberbach, Ried im Traunkreis, Rohr im Kremstal, Rosenau am Hengstpaß, Roßleithen, Scharnstein, Schiedlberg, Schlierbach, Sierning, Sipbachzell, Spital am Pyhrn, St. Konrad, St. Pankraz, Stadl-Paura,

Steinbach am Ziehberg, Steinbach an der Steyr, Steinhaus, Steyr, Vorchdorf, Vorderstoder, Waldneukirchen, Wartberg an der Krems und Windischgarsten.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m etwa 56.000 Einwohner versorgt werden.

Für die Übertragungskapazitäten „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ und „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ besteht ein Eintrag im Genfer Plan, weshalb für diese ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

Für die Übertragungskapazitäten „LEONSTEIN (Feuerwehr) 107,9 MHz“ und „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ kann vorerst nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden, da die Eintragungen im Genfer Plan noch nicht erfolgt sind.

2.2. Zum Antragsteller

2.2.1. Antrag

Der Antrag des Vereins Freies Radio B138 (im Folgenden: Antragsteller) richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

2.2.2. Struktur und Beteiligungen

Der Antragsteller ist ein im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 271240485 eingetragener, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn gerichteter Verein mit Sitz in Kirchdorf an der Krems.

Zweck des Vereines ist die Vernetzung von Einzelbürgern, Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen, sozialen und gesellschaftlichen Gruppierungen, Vereinen und Körperschaften sowie der Betrieb eines freien, nichtkommerziellen Radios. Weiters soll der Verein die Medienvielfalt und Kommunikation fördern und die Freiheit der Meinungsäußerung wahren sowie Einzelbürgern, Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen, sozialen und gesellschaftlichen Gruppierungen, Vereinen und Körperschaften die Mitarbeit in einem freien, nichtkommerziellen Radio im Bezirk Kirchdorf ermöglichen.

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, der von den ordentlichen Mitgliedern gewählt wird. Der Vorstand besteht aus den österreichischen Staatsbürgern Eva Seebacher (Obmann-Stellvertreterin), Tanja Landerl (Kassierin), Elrosa Fasching (Kassierin-Stellvertreterin), Karin Moser (Schriftführerin) und Joachim Habinger (Schriftführerin-Stellvertreter). Die Vorstandsmitglieder sind österreichische Staatsbürger. Gemäß § 12 Abs. 1 der Statuten obliegt die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins nach außen dem Obmann bzw. dessen StellvertreterIn.

Der Verein besteht aus 150 ordentlichen Mitgliedern, welche alle über eine EWR-Staatsbürgerschaft verfügen. Geschäftsführer des Freien Radios B138 ist Michael Schedlberger.

Der Antragsteller hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern oder Medienunternehmen. Andere Rundfunkveranstalter und Medieninhaber sind nicht Mitglied beim

Antragsteller. Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor, wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Antragsteller verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.12.2012, KOA 1.381/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 01.04.2021, KOA 1.381/21-004, über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Kirchdorf an der Krems“ für die Dauer von zehn Jahren ab 19.02.2013.

2.2.4. Geplantes Programm

Der Antragsteller plant ein freies, nichtkommerzielles und überwiegend regional ausgerichtetes 24-Stunden-Vollprogramm im Sinne der Charta der Freien Radios Österreichs zu veranstalten. Zentrales Merkmal dieses Programms soll der offene Zugang sein. Politische Parteien und nicht anerkannte religiöse Gemeinschaften sind von der Programmgestaltung ausgeschlossen.

Der Antragsteller begreift den offenen Zugang als seine Kernaufgabe. Der offene und möglichst niederschwellige Zugang zum Medium Radio steht im Zentrum der Arbeit des Antragstellers. Es besteht eine hohe Bereitschaft der regionalen Bevölkerung, das Programm des Antragstellers auch aktiv als Kommunikationsangebot zu nutzen. Zur Unterstützung des offenen Zugangs besteht seit 2019 ein mobiles Außenstudio in Scharnstein sowie zwei Außenstudios im Schulumfeld in Pettenbach und Kirchdorf.

Im offenen Zugang werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Antragsteller ehrenamtlich regelmäßige Sendungen an verschiedenen Sendeplätzen gestaltet. Im Jahr 2022 wurden von ca. 60 Personen zahlreiche regelmäßige Sendungen im Tages-, Wochen- oder Monatsrhythmus produziert.

Im Mittelpunkt des offenen Zugangs steht das kulturelle, soziale und zivilgesellschaftliche Leben der Region. Hierbei werden sowohl Formen zeitgenössischer Kunst und Kultur, als auch traditionelle heimat- und volkskundliche Themen abgedeckt. Die Sendungen und ihre Inhalte spiegeln die gesamte Palette der regionalen kulturellen Produktion wider. Von der Mundartdichterin bis zum Arthouse Film im Kirchdorfer Programmokino, sparten- und generationsübergreifend.

Neben kulturellen Inhalten bietet das Programm auch eine Plattform für Sozialeinrichtungen aus der Region, wie etwa das AMS Kirchdorf, die Lebenshilfe Pettenbach, pro mente OÖ, der Integrationsbeirat der Stadt Kirchdorf, die Caritas Steyr/Kirchdorf. Der Antragsteller möchte das lokale zivilgesellschaftliche Engagement verstärkt hörbar und auch sichtbar machen.

Neben dem offenen Zugang, der rund 25 % des Programms ausmacht, werden auch journalistisch bzw. redaktionell bearbeitete Magazine und Beiträge gesendet. Im Gegensatz zu den Produktionen im offenen Zugang werden diese Sendungen und Beiträge entgeltlich von angestellten RedakteurInnen des Antragstellers produziert. Im Rahmen der Redaktionstätigkeit werden ein regelmäßiger Veranstaltungskalender (dreimal täglich), Programmvorschauen und Schwerpunktsendungen präsentiert.

Darüber hinaus werden im Umfang von etwa vier Prozent des Programms Sendungen anderer Freier Radioveranstalter in Österreich übernommen. Dies sind gegenwärtig:

- Radio FRO (Freies Radio, Linz)
- Radio Orange (Freies Radio, Wien)
- Dorf.tv (Nichtkommerzielles Fernsehen, Linz)
- FRF (Freies Radio Freistadt)
- FRS (Freies Radio Salzkammergut)
- Radiofabrik (Das Freie Radio in Salzburg)
- Radio Helsinki (Verein Freies Radio Steiermark)
- Freequenns (Freies Radio Liezen)

Die Ausrichtung des Musikprogramms, welches rund 62 % des Programms ausmacht, orientiert sich an keiner ausdrücklichen Festlegung auf bestimmte Genres oder Zielgruppen. Die Musik wird im Rahmen des offenen Zugangs von den jeweiligen Sendungsverantwortlichen ausgewählt.

Das Musikprogramm wird aus dem Musikarchiv und einer aktuellen Auswahl von Musiktiteln gespeist, laufend ausgewertet und erneuert. Der Antragsteller steht im laufenden Kontakt mit einheimischen Labels und Musikschaffenden. Das unmoderierte Musikprogramm setzt sich aus vier Genres zusammen:

- B138 Am Popweg
- B138 Root Rock
- B138 R'n B Road
- B138 Electronic Avenue

Das redaktionelle Programm wird schwerpunktmäßig zwischen 06:00 und 24:00 Uhr ausgestrahlt, in Ausnahmefällen auch nach 24:00 Uhr im Nachtprogramm. Das redaktionelle sowie das im offenen Zugang gestaltete Programm orientiert sich an folgenden Themen:

- Geschichte und Brauchtum
- Soziales und Gesundheit
- Kunst und Kultur
- Literatur
- Wissen und Bildung
- Information
- Zivilgesellschaft
- Klimanachhaltigkeit und Zukunftsthemen
- Moderiertes Musikprogramm

Das Hörfunkprogramm beinhaltet immer wieder auch anderssprachige und mehrsprachige Sendungen. Die Aktivitäten des Antragstellers im Bereich mehrsprachiger Sendungen orientieren sich an der integrativen Arbeit im Sendegebiet. Der Antragsteller ist seit zwölf Jahren Mitglied im Integrationsbeirat der Stadt Kirchdorf. In der Bezirkshauptstadt leben 32 Nationalitäten. Es gab bereits Sendungen auf Albanisch, Türkisch, Arabisch, Serbisch, Kroatisch, Englisch und Spanisch. Der Anteil an fremd- und mehrsprachigen Sendungen soll weiter ausgebaut werden.

Der Wortanteil bei moderierten Musiksendungen beträgt zwischen 25 und 30 %, während er bei Themensendungen auch 80 bis 90 % betragen kann.

Der Antragsteller ist BBC World Service Partner, weshalb zwischen 05:00 und 06:00 Uhr (im Umfang von etwa acht Prozent des Programms) die BBC Newshour über die wichtigsten Ereignisse in der Welt ausgestrahlt wird. Danach wird der Sendetag acht Mal für fünfminütige Newsbreaks unterbrochen.

Das Programm richtet sich nicht ausdrücklich an eine bestimmte Zielgruppe. Vielmehr soll mit einem bunten, vielfältigen und vor allem regionalen Programmangebot ein alters- und interessensmäßig möglichst breit gefächertes Publikum angesprochen werden.

Ein Redaktionsstatut sowie das Programmschema wurden vorgelegt.

2.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Antragsteller auf die bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet.

Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer des Antragstellers fungiert Mike Schedlberger. Die Geschäftsführung ist insbesondere für die Auswahl der Programmverantwortlichen, die Aufstellung der allgemeinen Richtlinien der Programmgestaltung, Programmerstellung und Programmkoordination und den Programmzugang sowie die Vorbereitung des Sende- und Programmschemas verantwortlich. Darüber hinaus obliegt dem Geschäftsführer auch die Erstellung eines jährlichen Finanz- und Investitionsplans.

Im Hörfunkbetrieb sind gegenwärtig folgende vier Mitarbeiter (2,5 Vollzeitäquivalente) teilszeitbeschäftigt:

Julian Ehrenreich ist seit 2014 beim Antragsteller tätig. Er ist Journalist und Medientrainer. Seit 2016 leitet er Workshops in der Jugend- und Erwachsenenbildung für den Antragsteller im Auftrag von WIFI und AMS Kirchdorf. Er betreut die Gestalter der Sendungen im offenen Zugang. Ferner fungiert er als Schnittstelle zu den Bildungseinrichtungen des Sendegebiets und verantwortet die Kultur- und Community-Arbeit im Almtal.

Erich Pöttinger ist seit 2009 beim Antragsteller beschäftigt. Er verfügt über eine abgeschlossene Lehre als IT Techniker und hat zwölf Jahre im Bereich IT und System engineering gearbeitet. Im Rahmen seiner Beschäftigung beim Antragsteller hat er eine Radio Lehrredaktion in Linz und eine Trainerausbildung in Salzburg absolviert. Neben seiner Verantwortung für die Programmkoordination und die dahinterliegende Technik ist er auch für das Webdesign der Website des Antragstellers zuständig.

Katharina Reyer ist seit Mai 2020 beim Antragsteller tätig. Sie verantwortet den Bereich Social Media und ist als Redakteurin sowie als Trainerin im Einsatz. Sie verfügt über ein abgeschlossenes Studium der Kulturwissenschaften und absolvierte im Jahr 2020 erfolgreich die Lehrredaktionsausbildung bei Radio FRO.

Mike Schedlberger war Gründungsbormann des Antragstellers und zeichnet vor allem für die kaufmännischen Agenden sowie die gesamte Sendetechnik verantwortlich. Er ist Ingenieur der

Elektrotechnik und war mit dieser Ausbildung fünf Jahre im Mobilfunkbereich europaweit tätig. Als Mitgründer und Teilhaber der Firma Altholz Baumgartner GmbH konnte er Managementfähigkeiten sowie Erfahrungen im Bereich Controlling und Einkauf erwerben. Im Laufe der Jahre absolvierte er diverse Ausbildungen im Bereich Journalismus.

Hinzu kommen jährlich zwei Ferialpraktikanten, die im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung ein Pflichtpraktikum beim Antragsteller im Ausmaß von zwei bis sechs Wochen absolvieren. In sehr geringem Umfang werden auch Honorarkräfte im Bereich der Programmkoordination zur technischen Unterstützung von ehrenamtlichen Sendungsgestaltenden beschäftigt.

Entsprechend der grundsätzlichen Ausrichtung als freies Radio wird das Programm überwiegend von ehrenamtlich tätigen Sendungsmachern gestaltet. Gegenwärtig werden rund 60 Personen aus der Region vom Team des Antragstellers betreut.

Sämtliche angestellte Mitarbeiter des Antragstellers verfügen über langjährige organisatorische und redaktionelle Praxis im Bereich der Radio- und Medienarbeit.

Der Antragsteller bietet bestehenden und neuen ehrenamtlich tätigen Programmgestaltern die Möglichkeit, kostengünstig an fach einschlägigen Ausbildungen in der Radioarbeit, im Medienrecht, in der Lehrredaktion sowie im Stimm- und Sprechtraining teilzunehmen.

Die Sendezentrale mit dem Studio befindet sich in der Bezirkshauptstadt Kirchdorf an der Krems. Darüber hinaus verfügt der Antragsteller auch über drei mobile Außenstudios (Kulturverein Mühldorf im Almtal, NMS Pettenbach, BBS Kirchdorf) und mobile Schnittplätze, acht mobile Aufnahmesets sowie über das entsprechende Zubehör. Für externe Liveübertragungen, etwa bei Festivals und Konzerten aus der Region, verfügt der Antragsteller über ein eigenes mobiles Liveset, eine mobile Bühne und einen für Übertragungen adaptierten Radiobus.

2.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Zum Nachweis der finanziellen Voraussetzungen legte der Antragsteller einerseits eine Bilanz zum 31.12.2021 vor andererseits eine auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre aufbauende und für die Jahre 2023 bis 2025 erstellte Einnahmen- und Ausgabenrechnung.

Demnach plant der Antragsteller Personalkosten in Höhe von EUR 164.000,- im Jahr 2023, die bis zum Jahr 2025 auf EUR 172.000,- ansteigen sollen. An Aufwendungen, die Sachaufwendungen, Kosten für Telekommunikation, Miete, Betriebskosten, Büroaufwand und sonstigen Aufwand umfassen, veranschlagt der Antragsteller im Jahr 2023 Kosten in Höhe von EUR 100.540,-, die in den beiden Folgejahren leicht sinken sollen.

In Summe belaufen sich die veranschlagten Aufwendungen im Jahr 2023 auf EUR 264.483,-, im Jahr 2024 auf EUR 235.200,- und im Jahr 2025 auf EUR 237.200,-.

Demgegenüber stehen Einnahmen in Höhe von EUR 264.540,- im Jahr 2023, in Höhe von EUR 235.260,- im Jahr 2024 und in Höhe von EUR 237.260,- im Jahr 2025.

Zu den Einnahmen führt der Antragsteller aus, dass sich diese primär aus Förderungen des Fonds für nichtkommerziellen Rundfunk in Höhe von rund EUR 3 Mio. jährlich, Förderungen des Landes Oberösterreich in Höhe von rund EUR 25.000 pro Jahr und sonstigen Projekten speisen.

2.2.7. Technisches Konzept

Das vom Antragsteller vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.3. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung teilte mit Schreiben vom 12.07.2022 mit, dass kein Einwand gegen eine Zulassungserteilung an den Antragsteller besteht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag und den zitierten Akten der KommAustria.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig.

Die Feststellungen zum Versorgungsgebiet und zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 20.06.2022 samt Ergänzung vom 15.09.2022.

Der Inhalt der Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben im Verwaltungsakt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Am 04.03.2022 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“, „LEONSTEIN (Feuerwehr) 107,9 MHz“, „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ und „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Kirchdorf an der Krems“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 09.05.2022 um 13:00 Uhr.

Der Antrag des Antragstellers langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR-G

Der Antragsteller hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg. cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem

Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Der Antragsteller ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Österreich. Seine Vorstandsmitglieder sind österreichische Staatsbürger. Sämtliche ordentliche Mitglieder sind EWR-Staatsbürger. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Somit wird insgesamt § 7 PrR-G entsprochen. Ebenso wenig liegen Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden.*

Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Der Antragsteller verfügt – abgesehen von der am 19.02.2023 durch Zeitablauf endenden Hörfunkzulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet – über keine weiteren Hörfunkzulassungen. Ihm sind auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm

§ 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen, sodass insoweit keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation in Betracht kommt.

Auch die nach § 9 Abs. 2 PrR-G zu beachtenden Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände sind beim Antragsteller gewahrt. Es liegt insoweit kein Sachverhalt vor, der die Erteilung einer Zulassung an den Antragsteller nach den Kriterien gemäß § 9 Abs. 2 und 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässig machen würde.

Es liegt auch keine Mitgliedschaft eines Medieninhabers im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G vor.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039, VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170, VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Der Antragsteller hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Der Antragsteller kann aufgrund seiner Tätigkeit als Veranstalter eines lokalen Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet seit vielen Jahren auf eine entsprechende fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk verweisen. Die angeführten Mitarbeiter des Antragstellers sind im Wesentlichen jeweils bereits seit mehreren Jahren in ihren Positionen tätig und stehen dem Antragsteller auch hinkünftig zur Verfügung. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms kann daher nicht gezweifelt werden.

Der Antragsteller legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen u.a. eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die Jahre 2023 bis 2025 vor. Die Einnahmenplanungen gehen im Wesentlichen davon aus, dass bestehende Förderungen in gleichbleibender Höhe auch in Zukunft zur Verfügung stehen werden. Auch die Ausgaben für den derzeit bestehenden Hörfunkbetrieb sollen im Wesentlichen fortgeschrieben werden. Insofern ist das Planbudget als Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebes zu sehen und vermittelt eine realistische Einschätzung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Veranstaltung eines nichtkommerziellen Hörfunkprogramms. Der Antragsteller konnte daher auch das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms glaubhaft machen.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers, zumal er diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs.2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Der Antragsteller hat sein bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat er ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden.

4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber in Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag des Antragstellers vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Oberösterreichischen Landesregierung hat in ihrem Schreiben mitgeteilt, dass kein Einwand gegen eine Zulassungserteilung an den bisherigen Zulassungsinhaber besteht.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Kirchdorf an der Krems“ endet am 19.02.2023 (vgl. Bescheid der KommAustria vom 19.12.2012, KOA 1.381/12-001), sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 20.02.2023 zu erteilen ist.

4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G

vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“, „LEONSTEIN (Feuerwehr) 107,9 MHz“, „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ und „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ nach § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet den Bezirk Kirchdorf entlang der Pyhrnpass Straße bzw. der Pyhrn Autobahn von Kremsmünster bis Windischgarsten, wobei insbesondere die Gemeinden Adlwang, Aschach an der Steyr, Bad Hall, Dietach, Eberstalzell, Edlbach, Edt bei Lambach, Grünburg, Haidershofen, Hinterstoder, Inzersdorf im Kremstal, Kematen an der Krems, Kirchdorf an der Krems, Kirchham, Klaus an der Pyhrnautobahn, Kremsmünster, Lambach, Micheldorf in Oberösterreich, Molln, Nußbach, Oberschlierbach, Pettenbach, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Piberbach, Ried im Traunkreis, Rohr im Kremstal, Rosenau am Hengstpaß, Roßleithen, Scharnstein, Schiedlberg, Schlierbach, Sierning, Sipbachzell, Spital am Pyhrn, St. Konrad, St. Pankraz, Stadl-Paura, Steinbach am Ziehberg, Steinbach an der Steyr, Steinhaus, Steyr, Vorchdorf, Vorderstoder, Waldneukirchen, Wartberg an der Krems und Windischgarsten versorgt werden.

4.10. Auflagen in technischer Hinsicht

Für die Übertragungskapazitäten „LEONSTEIN (Feuerwehr) 107,9 MHz“ und „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ bestehen noch keine Einträge im Genfer Plan 1984, allerdings konnte das internationale Befragungsverfahren positiv abgeschlossen werden. Somit kann hinsichtlich beider Übertragungskapazitäten ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des jeweiligen Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die jeweilige Bewilligung.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich der noch zu führenden Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkte 3. bis 5.).

4.11. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6.).

4.12. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit vom Antragsteller ausgeübte Zulassung endet am 19.02.2023 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 7.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.381/22-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 27. September 2022

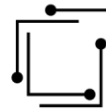
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



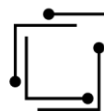
Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.381/22-007

1	Name der Funkstelle	KIRCHDORF KREMS 4					
2	Standortbezeichnung	Lauterbach					
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio B138					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	102,30					
6	Programmname	Radio B138					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E04 58	47N54 38	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	537					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	13,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,2					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	27,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	9,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	23,8	24,5	25,3	25,8	26,2	26,4
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	26,7	26,8	26,9	26,9	27,0	26,9
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	26,9	26,8	26,7	26,4	26,2	25,8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	25,3	24,5	23,8	22,9	22,2	21,3
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	20,7	20,3	20,1	20,0	20,0	20,0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	20,1	20,3	20,7	21,3	22,2	22,9	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D	A hex	7 hex	58 hex			
	überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		nein				
22	Bemerkungen						



Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.381/22-007

1	Name der Funkstelle	LEONSTEIN					
2	Standortbezeichnung	Feuerwehr					
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio B138					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	107,90					
6	Programmname	Radio B138					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E13 59	47N53 53	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	422					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,9					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	19,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	39,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	18,5	18,2	17,8	17,3	16,5	15,8
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	14,9	14,1	13,3	12,7	12,3	12,1
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	12,0	12,0	12,0	12,1	12,3	12,7
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	13,3	14,1	14,9	15,8	16,5	17,3
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	17,8	18,2	18,5	18,7	18,8	18,9
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	19,0	19,0	19,0	18,9	18,8	18,7	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D	A hex	7 hex	58 hex			
	überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)	KIRCHDORF KREMS 4 102,3 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	ja					
22	Bemerkungen						



Beilage 3. zum Bescheid KOA 1.381/22-007

1	Name der Funkstelle	PETTENBACH					
2	Standortbezeichnung	Friedenskreuz					
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio B138					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	94,20					
6	Programmname	Radio B138					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E00 21	47N55 39	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	707					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,6					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	30,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	22,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	23,0	23,1	23,7	24,4	25,6	26,9
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	28,2	29,2	29,8	30,0	29,8	29,2
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	28,2	26,9	25,6	24,4	23,7	23,1
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	23,0	23,1	23,7	24,4	25,6	26,9
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	28,2	29,2	29,8	30,0	29,8	29,2
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	28,2	26,9	25,6	24,4	23,7	23,1	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex hex	7 hex hex	58 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		ja				
22	Bemerkungen						



Beilage 4. zum Bescheid KOA 1.381/22-007

1	Name der Funkstelle	WINDISCHGARSTEN 2					
2	Standortbezeichnung	Wurbauerkogel					
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio B138					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	107,70					
6	Programmname	Radio B138					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E20 27	47N43 33	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	857					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	8,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,9					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	39,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	20,5	19,8	18,9	18,1	17,3	16,7
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	16,3	16,1	16,0	16,0	16,0	16,1
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	16,3	16,7	17,3	18,1	18,9	19,8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	20,5	21,3	21,8	22,2	22,5	22,7
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	22,8	22,9	23,0	23,0	23,0	22,9
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	22,8	22,7	22,5	22,2	21,8	21,3	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex überregional hex	7 hex hex	58 hex hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Datenleitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	nein					
22	Bemerkungen						